

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 06.03.2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG)- vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179, 182) wird vom Bürgermeister der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 06.03.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Verunreinigungsverbot
§ 5	Schutzvorkehrungen an Grundstücken
§ 6	Abdeckungen
§ 7	Fäkalien und Dung
§ 8	Tiere
§ 9	Windvögel und Drachen
§ 10	Skateboards, BMX- Räder, Inlineskater
§ 11	Abfallbehälter
§ 12	Ausnahmen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich- rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) im Geltungsbereich.  
Zu den **Verkehrsflächen** zählen insbesondere:
  - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
  - b) Begrünungen, Rabatten und Beete im Straßenbereich.
- (2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung frei stehen oder ihr zugänglich sind.  
Zu den **Anlagen** gehören insbesondere:
  - a) Park- und Grünanlagen, Liegewiesen, Uferwanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Bäder, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen;
  - b) Wasserbecken, Brunnen;
  - c) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bachläufe nebst Böschungen und Ufern.
- (3) Als **Anlagen** gelten auch:
  - a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-,

- Wetterschutz-, Toiletten- und ähnlichen Einrichtungen;
- b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
- (4) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

### § 3

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
- a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen;
  - b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - c) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z. B. auf Grund des Genusses von Alkohol oder Rauschmitteln;
  - d) aktives Betteln;
  - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
  - f) die Benutzung von Anlagen zu behindern oder einzuschränken;
  - g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
  - h) gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden.
- (4) Das Betreten von Eisflächen der öffentlichen Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.  
Es ist nicht gestattet, Steine, Äste oder sonstige Gegenstände auf das Eis zu werfen bzw. es zu verunreinigen, Löcher in die Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Eisangeln oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist. Gefahrenstellen, die durch Löcher in der Eisfläche entstanden sind, sind durch Naturmaterial zu kennzeichnen.

### § 4

#### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.  
Unzulässig ist insbesondere:
- a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
  - c) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
  - d) Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder beschriften, bemalen, besprühen oder bekleben zu lassen;
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen- auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

## § 5

### Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf an Straßen gelegenen Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, welche frisch gestrichen sind, insbesondere Zäune sowie Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## § 6

### Abdeckungen

- (1) Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (2) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

## § 7

### Fäkalien und Dung

- (1) Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge für Wirtschaftsabwasser sowie alle anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind so rechtzeitig zu entleeren bzw. zu reinigen, dass die Wirkungsweise der Anlage nicht beeinträchtigt wird oder Dritte durch den Betrieb dieser Anlage nicht belästigt werden.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden. Dieses gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Eine Verunreinigung des Transportweges muss ausgeschlossen sein.
- (3) Grundstücke in Wohngebieten dürfen nur gedüngt werden, wenn die Fäkalien noch am gleichen Tage untergepflügt oder untergegraben werden. Grünland darf nur gedüngt werden, wenn witterungsbedingt keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie an dem ihnen vorausgehenden Tag ab 12.00 Uhr ist die Leerung der Abwasser-, Dung- und Güllegruben, die Abfuhr ihres Inhaltes und das Einbringen in den Boden untersagt.

## § 8

### Tiere

- (1) Die Halter/ Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass die Tiere öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Strausberg führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.
- (3) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
- (4) Das Reiten ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt.

**§ 9****Windvögel und Drachen**

Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt. Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

**§ 10****Skateboards, BMX- Räder, Inlineskater**

Das unbefugte Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX- Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

**§ 11****Abfallbehälter**

Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle sind die im Zusammenhang mit dem Verzehr stehenden Rückstände zu beräumen.

**§ 12****Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung
1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 3 verletzt;
  2. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 missachtet;
  3. die Schutzvorkehrungen gem. § 5 nicht einhält;
  4. Keller und Versorgungsschächte nicht gem. § 6 Abs. 1 mit festen Abdeckungen versieht;
  5. Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 6 Abs. 2 verdeckt;
  6. den Vorschriften über Dung und Fäkalien gem. § 7 zuwiderhandelt;
  7. Verunreinigungen von Tieren gem. § 8 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt;
  8. gem. § 8 Abs. 1 keine Reinigungsmaterialien mit sich führt;
  9. Tiere gem. § 8 Abs. 2 umherführt oder zur Schau stellt;
  10. gem. § 8 Abs. 3 auf nicht gekennzeichneten Wegen reitet;
  11. das Auflassungsverbot von Windvögeln, Drachen u.ä. Geräten gem. § 9 missachtet;
  12. unbefugt Einrichtungen errichtet oder Gegenstände aufstellt und damit § 10 verletzt;
  13. sich nicht an das Gebot über das Aufstellen und Anbringen von Abfallbehältern gem. § 11 hält.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in einer Höhe von 5 bis 1000 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden.

**§ 14****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Strausberg vom 18.11.1993, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Strausberg vom 08.12.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Strausberg, den.11.03.2003

